



# GESCHÄFTSORDNUNG

der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg  
(gemäß § 88 ZTG 2019, BGBl I 29/2019)

Neuerlassung aufgrund des ZTG 2019 - Beschlossen in der Vollversammlung 29.11.2019

Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Druck:  
Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg,  
Rennweg 1, Hofburg, 6020 Innsbruck  
[arch.ing.office@kammerwest.at](mailto:arch.ing.office@kammerwest.at), [www.kammerwest.at](http://www.kammerwest.at)

## I. ANWENDUNGSBEREICH

### § 1

Diese Geschäftsordnung regelt gemäß § 88 ZTG 2019, BGBl. Nr. 29/2019, die Geschäftsführung der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg im Rahmen ihres Wirkungsbereiches. Sie gilt auch sinngemäß für die Sektionen, soweit keine eigene Sektionsgeschäftsordnung erlassen ist.

Ferner gilt sie für Fachgruppen und Ausschüsse, die von Kollegialorganen der Kammer eingesetzt werden.

## II. GLIEDERUNG DER KAMMER-ZUSTÄNDIGKEIT DER SEKTIONEN

### § 2

- (1) Die Kammer gliedert sich in die Sektionen:
  1. ArchitektInnen
  2. IngenieurkonsulentInnen.
- (2) Angelegenheiten, die die fachlichen oder beruflichen Interessen nur einer Sektion unmittelbar berühren (sektionseigene Angelegenheiten), fallen in die Zuständigkeit der betreffenden Sektion.
- (3) Alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere die, die aufgrund des ZTG 2019 dem Präsidium, dem Kammervorstand oder der Kammervollversammlung zugewiesen sind (gemeinsame Angelegenheiten), fallen in die Zuständigkeit dieser Kammerorgane bzw. der Kammer.
- (4) Im Zweifel über die Zuständigkeit entscheidet der Vorstand der Bundeskammer.

## III. ORGANE DER KAMMER

Der/Die PräsidentIn

### § 3

- (1) Der/Die PräsidentIn vertritt in gemeinsamen Angelegenheiten die Kammer nach außen, er/sie leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung. Ihm/Ihr obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kollegialorgane der Kammer in allen gemeinsamen Angelegenheiten. Er/Sie hat für die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Kammer zu sorgen.
- (2) Der/Die PräsidentIn wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die VizepräsidentIn vertreten.
- (3) Der/Die VizepräsidentIn können durch Beschluss des Kammervorstandes bestimmte Aufgabengebiete zur ständigen Wahrnehmung mit der Wirkung übertragen werden,

dass er/sie diesbezüglich denselben Vorschriften wie der/die PräsidentIn unterliegt. Der Beschluss des Kammervorstandes ist dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Aufsichtsbehörde) zur Kenntnis zu bringen.

#### § 4

- (1) Der/Die PräsidentIn ist berufen, Initiativen jeder Art zur Wahrung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Kammermitglieder und zur Festigung des Ansehens des Berufsstandes bzw. seiner/ihrer Kammerorganisation zu unternehmen. Er/Sie ist ferner berufen, bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Kammervorstand oder das Präsidium innerhalb der gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, im Rahmen bestehender grundsätzlicher Auffassungen des Vorstandes bzw. des Präsidiums – allenfalls nach Einholung von Referaten – Entscheidungen zu treffen und anfallende Geschäftsstücke zu erledigen.

Der Vorstand bzw. das Präsidium ist in der nächsten Sitzung über die unternommenen Initiativen und getroffenen Entscheidungen im Berichtsweg zu unterrichten.

- (2) Bei der Kammer einlangende Schriftstücke weist der/die PräsidentIn – sofern nicht eine unmittelbare Erledigung gemäß Absatz 1 erfolgt – je nach Zuständigkeit den Organen der Kammer, Fachgruppen, Ausschüssen, Referenten oder dem/der KammerdirektorIn zur weiteren Behandlung zu.
- (3) Das Recht der Zuweisung zur weiteren Behandlung von Geschäftsstücken gemäß Absatz 2 kann der/die PräsidentIn dem/der KammerdirektorIn übertragen.

#### § 5

Stellungnahmen, Gutachten und Eingaben der Kammer sowie sonstige Schriftstücke grundsätzlichen und rechtserheblichen Inhaltes werden von dem/der PräsidentIn unter Beisetzung des Siegels der Kammer gefertigt. Für andere Ausfertigungen gilt § 39 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung.

#### Das Präsidium

#### § 6

- (1) Das Präsidium besteht aus dem/der PräsidentIn, dem/der VizepräsidentIn, den Sektionsvorsitzenden sowie deren StellvertreterInnen.
- (2) Das Präsidium ist berufen zur:
  1. Erstattung von Vorschlägen und Gutachten nach dem Ziviltechnikergesetz, in Titel- und Auszeichnungsangelegenheiten und bei Eintragungen in die Liste der gerichtlich beeideten Sachverständigen;
  2. Besorgung aller Aufgaben, die dem Präsidium vom Kammervorstand übertragen werden (§ 49 Absatz 4 ZTG 2019);

3. Entscheidung bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Kammervorstand innerhalb der gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann (§ 48 Absatz 2 Ziffer 3 ZTG 2019).
4. Entscheidung gemäß Z. 3 sind dem Kammervorstand zur Kenntnis zu bringen.
5. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der/die Präsident/in die Entscheidung des Präsidiums im Wege einer Abstimmung per Fax und/oder per E-Mail herbeiführen, sofern sich abweichend von § 20 der Geschäftsordnung alle Mitglieder des Präsidiums daran beteiligen.

## § 7

- (1) Das Präsidium kann von dem/der PräsidentIn jederzeit einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am fünften Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben wird oder per Fax oder mittels Email übermittelt wird.
- (2) Die Tagesordnung der Sitzung des Präsidiums setzt der/die PräsidentIn fest.
- (3) Soweit die technischen Einrichtungen vorhanden sind, können Sitzungen des Präsidiums bzw. Kammervorstandes auch mittels Videokonferenz stattfinden. Für die Erfüllung der Beschlussfähigkeitserfordernisse wird die Anwesenheit am Ort einer Videostation einer physischen Anwesenheit am Sitzungsort gleichgehalten. Wenn eine 3/4 Mehrheit des Gremiums die Anwesenheit am Sitzungsort verlangt, kommt dieser Absatz nicht zur Anwendung.
- (4) Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen des Präsidiums gelten die §§ 17 bis 28 dieser Geschäftsordnung.

## Der Kammervorstand

## § 8

- (1) Der Kammervorstand besteht aus 10 Mitgliedern. Er ist in allen gemeinsamen Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der/Die PräsidentIn kann den Kammervorstand jederzeit einberufen. Wenn es das Präsidium oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kammervorstandes unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangen, hat der/die PräsidentIn den Kammervorstand binnen drei Wochen einzuberufen und die zu behandelnden Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Einberufung hat mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Die Einberufung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am achten Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben wird oder per Fax oder mittels Email übermittelt wird.
- (4) In Anbetracht der räumlichen Entfernungen haben die Vorstandsmitglieder unmittelbar nach Erhalt der Einberufung telefonisch, per Fax oder mittels Email die Kammerdirektion zu verständigen, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind. Sollte

der/die PräsidentIn aufgrund solcher Verständigungen auf die Beschlussunfähigkeit schließen müssen, hat er/sie ebenso unverzüglich die Benachrichtigung von der Absetzung des Sitzungstermins telefonisch, per Fax oder mittels Email zu veranlassen.

- (5) Soweit die technischen Einrichtungen vorhanden sind, können Sitzungen des Präsidiums bzw. Kammervorstandes auch mittels Videokonferenz stattfinden. Für die Erfüllung der Beschlussfähigkeitserfordernisse wird die Anwesenheit am Ort einer Videostation einer physischen Anwesenheit am Sitzungsort gleichgehalten. Wenn eine 3/4 Mehrheit des Gremiums die Anwesenheit am Sitzungsort verlangt, kommt dieser Absatz nicht zur Anwendung.
- (6) In Einzelfällen kann der/die PräsidentIn die Entscheidung des Vorstandes im Wege einer Abstimmung per Fax und/oder per E-Mail herbeiführen, sofern sich abweichend von § 20 der Geschäftsordnung alle Mitglieder des Vorstandes daran beteiligen.

Bei Entscheidungen im Umlaufweg sind den Mitgliedern des Vorstandes folgende vier Antwortvarianten zu übermitteln: Ja, nein, Stimmenthaltung, wünsche Diskussion.

- (7) Der Kammervorstand ist ermächtigt, mit Verordnung folgende Aufgaben dem Präsidium zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist:
  1. Entsendung von VertreterInnen in Körperschaften, Kollegien oder Beiräte und Erstattung von Besetzungsvorschlägen für solche Stellen (§ 49 Abs 4 Z 1 ZTG 2019);
  2. Besorgung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kammer, soweit nicht die Kammervollversammlung zuständig ist, sowie aller Dienstangelegenheiten der Kammerbediensteten nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung (§ 49 Abs 4 Z 2 ZTG 2019).

## § 9

Die Tagesordnung der Sitzung des Kammervorstandes setzt der/die PräsidentIn fest.

## § 10

Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen des Kammervorstandes gelten die §§ 17 bis 28 dieser Geschäftsordnung.

## § 11

- (1) Zur Kontrolle und Gegenzeichnung der Protokolle der Sitzungen des Kammervorstandes und der Kammervollversammlung bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte eine/n SchriftführerIn und eine/n StellvertreterIn.
- (2) Zur Besorgung der finanziellen Angelegenheiten kann der/die PräsidentIn eine/n FinanzreferentIn bestellen. Diese Bestellung bedarf der Genehmigung durch den Kammervorstand. Der/Die FinanzreferentIn hat aufgrund des genehmigten Voranschlages oder aufgrund entsprechender Beschlüsse des Präsidiums oder des

Kammervorstandes die finanziellen Angelegenheiten der Kammer im Einvernehmen mit dem/der PräsidentIn zu besorgen.

## Kammervollversammlung

### § 12

- (1) Die Kammervollversammlung besteht aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder haben Stimmrecht hinsichtlich der von außerordentlichen Mitgliedern einzuhebenden Umlagen sowie sonstigen Beiträgen und können zu anderen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) In den Wirkungsbereich der Kammervollversammlung fallen nachstehende Angelegenheiten (§ 50 Abs 3 ZTG 2019):
  1. Entgegennahme des Berichtes der RechnungsprüferInnen und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
  2. Genehmigung des Jahresvoranschlages;
  3. Festsetzung der von den Kammermitgliedern zu leistenden Umlagen und sonstigen Beiträge;
  4. Wahl der RechnungsprüferInnen und ihrer ErsatzrechnungsprüferInnen;
  5. Erlassung der Kammergeschäftsordnung, der Dienstordnung und des Statutes für den Unterstützungsfonds;
  6. Erlassung der Statuten für die Verleihung eines Ehrenringes, einer Ehrennadel und des Titels „EhrenpräsidentIn der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg“, wobei diese Statuten in der Folge als Teil der Geschäftsordnung gelten.
  7. Behandlung aller Angelegenheiten, die vom Kammervorstand oder gemäß der Geschäftsordnung vorgelegt werden.
- (3) Die Kammervollversammlung ist jährlich mindestens einmal abzuhalten, außerdem kann sie der/die PräsidentIn jederzeit einberufen. Wenn es der Kammervorstand oder mindestens ein Viertel der Kammermitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt, hat der/die PräsidentIn die Kammervollversammlung binnen drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

### § 13

- (1) Die Tagesordnung der Kammervollversammlung setzt der/die PräsidentIn fest.
- (2) Vorschläge und Anträge, die von mindestens zehn Mitgliedern oder der Hälfte der Angehörigen einer bestimmten Fachrichtung an die Kammervollversammlung gerichtet werden, hat der/die PräsidentIn auf die Tagesordnung der nächsten Kammervollversammlung zu setzen. Ein/e VertreterIn dieser Mitglieder ist berechtigt,

an den Beratungen in jenem Organ, dem die Angelegenheit zur Beratung zugewiesen wurde, ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Der/Die oder eine/r der AntragstellerInnen hat persönlich in der Sitzung zu sprechen. Andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

- (3) Anträge zu Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind (selbstständige Anträge), müssen spätestens am fünften Arbeitstag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, in der Kammerdirektion schriftlich eingelangt sein. Sie müssen von mindestens zehn Mitgliedern oder der Hälfte der Angehörigen einer bestimmten Fachrichtung unterzeichnet sein.

Der/Die oder eine/r der AntragstellerInnen hat persönlich in der Sitzung zu sprechen. Andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

- (4) In der Kammervollversammlung sind Abänderungsanträge betreffend die Genehmigung des Jahresvoranschlags und die Festsetzung der Umlagen und sonstigen Beiträge unzulässig (§ 50 Abs 5 ZTG 2019).

#### § 14

Für den Verhandlungsvorgang in der Kammervollversammlung gelten die §§ 17 bis 28 dieser Geschäftsordnung.

#### RechnungsprüferInnen

#### § 15

- (1) Die Kammervollversammlung hat in jedem Jahr spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag zwei RechnungsprüferInnen und zwei ErsatzrechnungsprüferInnen zu bestellen, die nicht Mitglieder des Kammervorstandes oder eines Sektionsvorstandes sein dürfen.
- (2) Die RechnungsprüferInnen haben die Gebarung der Kammer aufgrund der Beschlüsse der Kammervollversammlung und des Kammervorstandes (des Präsidiums) auf zahlenmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Kammervollversammlung Bericht zu erstatten. Stimmen die RechnungsprüferInnen in ihrem Bericht nicht überein, so können mehrere Berichte erstattet werden.

#### Sektionsvorsitzende

#### § 16

- (1) Die Sektionsvorsitzenden sind berufen, in sektionseigenen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem/der PräsidentIn die Kammer nach außen zu vertreten.
- (2) Der/Die Sektionsvorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die jeweiligen StellvertreterInnen vertreten.

- (3) Bezüglich der Anwendung der Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung in den Sektionen gilt § 1.

#### IV. VERHANDLUNGSVORGANG IN DEN SITZUNGEN DER KOLLEGIALORGANE UND –GREMIEN

##### Leitung der Verhandlung

##### § 17

- (1) Die Verhandlung wird in der Kammervollversammlung, im Vorstand und im Präsidium von dem/der PräsidentIn, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der VizepräsidentIn, in den Fachgruppen von dem/der Obmann/frau (dessen/deren StellvertreterIn) und in den Ausschüssen von dem/der jeweiligen Vorsitzenden (dessen/deren StellvertreterIn) geleitet.
- (2) Der/Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, führt den Vorsitz, stellt die Fragen zur Diskussion, erteilt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung, stellt das Abstimmungsergebnis fest und bestimmt, falls erforderlich, die Vorgangsweise in der Sitzung. Er/Sie ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder auch zu schließen.

##### Tagesordnung

##### § 18

Der Verhandlung liegt die mit der Einberufung der Sitzung ausgesandte Tagesordnung zugrunde. Der/Die Vorsitzende kann eine Umstellung einzelner Punkte der Tagesordnung selbst oder auf Antrag, über welchen abzustimmen ist, vornehmen.

Vor Beginn der Kammervollversammlung ist den Anwesenden eine allfällige gemäß § 13 Absatz 3 erweiterte Tagesordnung bekanntzugeben.

##### Sitzungen

##### § 19

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der/Die PräsidentIn ist berechtigt, an den Sitzungen auch jener Gremien der Kammer mit beratender Stimme teilzunehmen, denen er/sie nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (3) Der/Die KammerdirektorIn ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums, des Kammervorstandes und der Kammervollversammlung verpflichtet und zur Teilnahme an allen sonstigen Sitzungen jeweils mit beratender Stimme berechtigt.
- (4) Dem/Der PräsidentIn der Bundeskammer sowie dessen/deren GeneralsekretärIn steht das Recht zu, an den Sitzungen der Kollegialorgane und –gremien der Kammer mit beratender Stimme teilzunehmen.



- (5) Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, sonstige Personen zur Protokollführung, Auskunftserteilung und Berichterstattung den Sitzungen beizuziehen oder Kammermitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen und/oder ihnen die Möglichkeit einzuräumen, Erklärungen vor dem Kollegialorgan abzugeben bzw. Anfragen an dieses zu richten.

## Beschlussfähigkeit

### § 20

- (1) Das Präsidium und der Kammervorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die PräsidentIn oder der/die VizepräsidentIn, anwesend sind.
- (2) Die Kammervollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Fachgruppen und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder, jedenfalls aber mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder deren/dessen StellvertreterIn, anwesend sind.

## Gegenstände der Verhandlung

### § 21

Gegenstände der Verhandlung in den Sitzungen sind Berichte, Anträge und Anfragen.

## Berichte

### § 22

Die BerichterstellerInnen werden von dem/der PräsidentIn bestellt. Gehört ein/e BerichterstellerIn dem Organ nicht an, nimmt er/sie an dem betreffenden Teil der Verhandlung mit beratender Stimme teil. Der/Die PräsidentIn kann auch selbst die Berichterstattung übernehmen oder den/die KammerdirektorIn damit betrauen. Desgleichen können auch der/die PräsidentIn oder der/die GeneralsekretärIn der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen zur Erstattung von Berichten eingeladen werden.

## Anträge

### § 23

- (1) Zu den in der Tagesordnung verzeichneten Punkten kann im Zuge der Behandlung in der Sitzung jedes Mitglied des Organes Anträge stellen.
- (2) Anträge zu Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind (selbstständige Anträge), an das Präsidium oder an den Kammervorstand müssen spätestens am zweiten Arbeitstag vor dem Sitzungstag in der Kammerdirektion schriftlich eingelangt sein. Sie können von Mitgliedern des Organs, von einem Sektionsvorstand, von einer Fachgruppe oder von einem Ausschuss gestellt werden.

Der/Die AntragstellerIn bzw. ein/e VertreterIn des/der Antragstellers/Antragsstellerin muss den Antrag persönlich in der Sitzung vorbringen, andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen. Er/Sie nimmt zu diesem Tagesordnungspunkt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Für selbstständige Anträge an die Kammervollversammlung ist § 13 Absatz 3 anzuwenden.

- (3) Über in der Sitzung gestellte Dringlichkeitsanträge wird sofort abgestimmt. Wird die Dringlichkeit von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bejaht, ist in die sachliche Beratung einzugehen, wobei es dem/der Vorsitzenden obliegt, die Einordnung in die Tagesordnung vorzunehmen. Wird die Dringlichkeit abgelehnt, wird der Antrag der geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zugeführt.
- (4) Anträge des Präsidiums an den Vorstand und Anträge des Vorstandes an die Kammervollversammlung haben den Vorrang vor allen anderen Anträgen.
- (5) Anträge an die Kammervollversammlung können von dieser dem Vorstand zur Beratung oder neuerlichen Beratung zugewiesen werden.
- (6) In der Kammervollversammlung sind Abänderungsanträge betreffend die Genehmigung des Jahresvoranschlages und die Festsetzung der Umlagen und sonstigen Beiträge unzulässig (§ 50 Abs 5 ZTG 2019).

## Anfragen

### § 24

Anfragen, die ein Mitglied des Organs an den/die Vorsitzende/n, den/die BerichterstatterIn oder den/die AntragstellerIn richtet, sind nach Möglichkeit in der Sitzung mündlich, sonst schriftlich innerhalb angemessener Frist zu beantworten.

## Ordnungsbestimmungen

### § 25

- (1) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort. Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ sind bevorzugt zu behandeln. Der/Die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des/der Vorsitzenden „zur Sache“ nach sich. Hat der/die Vorsitzende innerhalb derselben Sitzung einem/r RednerIn den zweiten Ruf „zur Sache“ erteilt, kann er/sie ihm/ihr das Wort bei neuerlichen Abschweifungen entziehen.
- (3) Wenn bei einer Sitzung ein Mitglied den Anstand oder die guten Sitten verletzt, so spricht der/die Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus. Der/Die Vorsitzende kann in einem solchen Falle den/die RednerIn unterbrechen oder ihm/ihr das Wort auch völlig entziehen.
- (4) Wenn der Antrag auf „Beschränkung der Redezeit“, „Schluss der Debatte“ oder „Schluss der RednerInnenliste“ gestellt wird, hat der/die Vorsitzende sofort darüber abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrages auf „Schluss der RednerInnenliste“ haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der RednerInnenliste gemeldeten

Mitglieder das Wort zu erhalten. Bei Annahme des Antrages auf „Schluss der Debatte“ sind jeweils ein/e Pro- und ein KontrarednerIn zum Thema zuzulassen.

## Beschlussfassung

### § 26

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht im Einzelfall eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.
- (3) Der/Die Vorsitzende stimmt mit und gibt seine/ihre Stimme zuletzt ab. Im Falle der Stimmengleichheit gibt seine/ihre Stimme den Ausschlag. Dagegen gilt bei Stimmengleichheit in geheimer Abstimmung der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Stimmenthaltung ist zulässig, sofern nicht durch Beschluss, welcher einer Zweidrittelmehrheit bedarf, für den Einzelfall das Gegenteil bestimmt wird. Stimmenthaltungen scheiden bei Ermittlung der Mehrheit aus. Wenn sich mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stimme enthält, ist die Abstimmung offen unter Stimmzwang zu wiederholen.

## Protokoll

### § 27

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist von dem/der Vorsitzenden vor Genehmigung zu fertigen. Ist ein/e SchriftführerIn bestellt, fertigt diese/r das Protokoll verantwortlich vor Vorlage an den/die Vorsitzende/n. Das Protokoll unterliegt der Genehmigung in der nächsten Sitzung, wobei eine Verlesung nur stattzufinden hat, wenn dies auf Antrag mit Beschluss verlangt wird. Es ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden. Das Protokoll der Kammervollversammlung wird in der Kammerdirektion zur Einsicht aufgelegt.
- (2) Das Protokoll hat zu enthalten:
  1. Die Bezeichnung der Sitzung, Ort und Zeit;
  2. anwesende Mitglieder, ferngebliebene Mitglieder (das gilt nicht für das Protokoll der Kammervollversammlung) sowie sonstige zur Teilnahme berechnete Personen;
  3. Name des/der Vorsitzenden und gegebenenfalls des/der Protokollführers/Protokollführerin;
  4. die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge, das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung; nur wenn es ein Mitglied des Organs ausdrücklich verlangt, ist sein Stimmverhalten bei offener Abstimmung zu protokollieren;
  5. eine gedrängte Darstellung der Berichte, Anfragen und Beantwortungen;

6. eine wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies entweder von dem/der Vorsitzenden angeordnet oder über Antrag zur Geschäftsordnung von der Mehrheit verlangt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in das Protokoll steht jedem Mitglied des Organs oder Gremiums frei.

#### Reihung der Abstimmung

##### § 28

- (1) Die gemäß § 23 Absatz 4 vorrangigen Anträge sind als erste zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Sonstige Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einbringens zur Abstimmung zu bringen. Ein Antrag auf Zurückstellung der Beschlussfassung ist vorrangig zur Abstimmung zu bringen, ausgenommen bei Anträgen gemäß Absatz 1.

#### V. FACHGRUPPEN

##### § 29

Fachgruppen werden vom Kammervorstand auf Antrag einer Sektion eingerichtet (§ 49 Absatz 4 ZTG 2019).

Den Fachgruppen obliegt die Beratung der Organe der Kammer in allen Angelegenheiten, die die besonderen Belange der ZiviltechnikerInnen einer oder mehrerer Fachrichtungen betreffen.

Insbesondere obliegt den Fachgruppen daher:

1. Die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der ZiviltechnikerInnen einzelner oder mehrerer Fachrichtungen in Bezug auf ihre Tätigkeit im Kammerbereich;
2. den Organen der Kammer Bericht und Gutachten zu erstatten sowie Anregungen zu geben;
3. bei der Ausarbeitung von Stellungnahmen der Kammer zu einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen beratend mitzuwirken;
4. im Einvernehmen mit dem/der PräsidentIn oder einer hierzu bestimmten Person Publikationen herauszugeben und fachgruppenbezogene Veranstaltungen durchzuführen;
5. Vorschläge für Honorarvereinbarungen gemäß § 69 Absatz 2 ZTG 2019 auszuarbeiten und dem Kammervorstand zur Beschlussfassung vorzuschlagen;
6. die berufliche Fortbildung der Mitglieder zu betreiben.

## § 30

Die Organe der Fachgruppen sind:

1. Die Delegiertenversammlung,
2. der/die Obmann/Obfrau.

Die Anzahl der Delegierten bestimmt der Kammervorstand. Dabei ist auf die Anzahl der der Fachgruppe angehörig ZiviltechnikerInnen Bedacht zu nehmen. Die Delegierten in die Fachgruppen werden von jenem Sektionsvorstand entsandt, der die Einrichtung beantragt hat.

## § 31

- (1) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den/die Obmann/frau nach Bedarf, für die Wahl des/der Obmannes/Obfrau durch den/die Sektionsvorsitzende/n.
- (2) Der Delegiertenversammlung ist vorbehalten:
  1. Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des/der Obmannes/Obfrau;
  2. die Wahl des/der Obmannes/Obfrau und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin aus ihrer Mitte; der/die Obmann/Obfrau und dessen/deren StellvertreterIn sollten nach Möglichkeit dem Sektionsvorstand angehören.
  3. Beschlüsse der Delegiertenversammlung gelten als Anträge an den Kammervorstand bzw. Sektionsvorstand.

## § 32

Für jeden Delegierten wird ein/e StellvertreterIn entsandt, welche/r bei Verhinderung des Delegierten an den Beratungen mit dessen/deren Stimme teilnimmt.

## § 33

- (1) Der/Die Obmann/Obfrau vertritt die Fachgruppen gegenüber den Organen der Kammer. Eine Vertretung nach außen kommt ihm/ihr im Einvernehmen mit dem/der PräsidentIn der Kammer zu. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, ist die Entscheidung des Kammervorstand herbeizuführen.
- (2) Der/Die Obmann/Obfrau nimmt, soweit er/sie nicht ohnehin dem Sektionsvorstand angehört, an den Sitzungen des Sektionsvorstandes mit beratender Stimme teil.

## § 34

Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen der Fachgruppen gelten die §§ 17 bis 28 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

## § 35

Die Kosten der Fachgruppe trägt die Kammer im Rahmen ihres genehmigten Voranschlages. Maßnahmen, die Kosten verursachen, bedürfen daher der vorherigen Zustimmung der zuständigen Organe der Kammer. Diese Zustimmung kann auch als Rahmen für Gesamtmaßnahmen erteilt werden.

## § 36

Die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Fachgruppen obliegt der Kammerdirektion.

## VI. AUSSCHÜSSE

### § 37

- (1) Jedes Kollegialorgan der Kammer ist berechtigt, zur Behandlung bestimmter Fragen fallweise oder dauernd Ausschüsse aus den Mitgliedern, allenfalls unter Heranziehung von ZiviltechnikerInnen, die dem Organ selbst nicht angehören, zu bilden.
- (2) Die § 17 bis 28 dieser Geschäftsordnung finden für Sitzungen der Ausschüsse Anwendung. Soweit bei der Bestellung eines Ausschusses über die Person des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin nichts bestimmt wurde, sind diese in der ersten Sitzung des Ausschusses von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte zu wählen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Ausschusses ist verpflichtet, dem einsetzenden Organ regelmäßig entsprechend Bericht zu erstatten.

## VII. KAMMERDIREKTION

### § 38

- (1) Der Kammerdirektion obliegt die Besorgung der Konzept-, Kanzlei- und Kassageschäfte.
- (2) Zur Leitung der Kammerdirektion kann der Kammervorstand eine/n KammerdirektorIn bestellen, der/die rechtskundig sein muss.
- (3) Der Kammervorstand kann eine/n entsprechend qualifizierte/n MitarbeiterIn der Kammerdirektion (SachbearbeiterIn, ReferatsleiterIn), zum/zur KammerdirektorIn-StellvertreterIn bestellen, welche/r den/die KammerdirektorIn im Fall seiner/ihrer Verhinderung vertritt.
- (7) Das Personal der Kammerdirektion untersteht in dienstrechtlicher und disziplinärer Hinsicht dem/der PräsidentIn. Er/Sie ist berechtigt, bestimmten Organen der Kammer ein Weisungsrecht gegenüber den Angestellten bezüglich jener Angelegenheiten zu übertragen, welche in deren Wirkungsbereich fallen.

## Der/Die KammerdirektorIn

### § 39

- (1) Ist ein/e KammerdirektorIn bestellt, so obliegt ihm/ihr die Schaffung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Kammerorgane und die Sicherung der Durchführung der Kammerbeschlüsse. Er/Sie sorgt für die ordnungsgemäße Ausführung des Dienstes und hält die Angestellten zur pflichtgemäßen Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten an. Er/Sie ist für die Durchführung aller der Kammerdirektion zugewiesenen Geschäfte verantwortlich.
- (2) Dem/Der KammerdirektorIn obliegt ferner die Vorbereitung der Verhandlungen und aller Angelegenheiten, die zur Beschlussfassung dem Präsidium, dem Vorstand oder der Kammervollversammlung vorzulegen sind. Die Organe der Kammer unterrichten den/die KammerdirektorIn zur Erhaltung des Überblickes über Angelegenheiten wichtiger Art.
- (3) Außer den Fällen einer Ermächtigung durch den/die PräsidentIn gemäß § 4 Absatz 2 ist der/die KammerdirektorIn berechtigt, Schriftstücke der Kammer alleine zu zeichnen, die nicht grundsätzlichen und für die Kammer rechtserheblichen Inhaltes sind oder die der Vorbereitung einer Geschäftsbehandlung dienen.
- (4) Der/Die KammerdirektorIn kann im Einvernehmen mit dem/der PräsidentIn mit der Unterzeichnung von Schriftstücken, die nicht grundsätzlichen oder rechtserheblichen Inhaltes sind, einzelne SachbearbeiterInnen in der Kammerdirektion betrauen.

## VIII. FUNKTIONÄR/INNEN

### § 40

- (1) Die Funktionsdauer der Organe der Kammer beträgt vier Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung der neugewählten Organe, die der RechnungsprüferInnen ein Jahr. Die Organe sind verpflichtet, bis zur Konstituierung der neugewählten Organe ihre Funktion auszuüben.
- (2) Jedem Einzelorgan kann vom Kollegialorgan, das es gewählt hat, das Misstrauen ausgesprochen werden. Damit endet die Funktionsperiode des betroffenen Einzelorganes. Der Antrag, das Misstrauen auszusprechen, muss begründet werden und mindestens drei Wochen vor der Sitzung des Kollegialorganes eingebracht werden, in der er behandelt werden soll. Das Kollegialorgan hat zunächst über die Zulassung des Antrages abzustimmen. Im Falle der Zustimmung ist in der nächsten Sitzung des Kollegialorganes, frühestens aber ein Monat nach der Zulassung über den Antrag selbst abzustimmen. Für beide Abstimmungen ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder des Kollegialorganes erforderlich. Der Antrag, das Misstrauen auszusprechen, ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden in geheimer Abstimmung zustimmen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Vorsitzende von Gremien, die in beratender Funktion tätig sind.

## Funktionsausübung

### § 41

- (1) Sämtliche FunktionärInnen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Berichte auszuarbeiten. Für die ihnen aus der Ausübung ihrer Funktion erwachsenden Auslagen gebührt ihnen eine Aufwandsentschädigung (§ 42).
- (2) Im Falle des Ruhens oder des Erlöschens der ZiviltechnikerInnenbefugnis erlöschen sämtliche im Rahmen der Kammer ausgeübten Funktionen.
- (3) FunktionärInnen und Angestellte der Kammer sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder in überwiegendem Interesse der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat auf Verlangen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde der/die PräsidentIn zu entbinden, wenn ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren anhängig ist und der/die LeiterIn dieses Verfahrens die Mitteilung verlangt. Den/Die PräsidentIn der Kammer hat der/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau unter den genannten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu entbinden.
- (4) Die Kammer hat ihren Mitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht verhindert wird. Bei der Auskunftserteilung ist nach dem Auskunftspflichtgesetz (BGBl. 287/1987) vorzugehen.

## Aufwandsentschädigungen

### § 42

- (1) In welcher Höhe Einzelorgane oder Mitglieder von Kollegialorganen der Kammer eine Entschädigung für ihren durch die Ausübung ihrer Funktionen entstehenden, unmittelbaren oder mittelbaren Aufwand erhalten, bestimmt der Kammervorstand im Rahmen des von der Kammervollversammlung genehmigten Jahresvoranschlages.
- (2) Organe und Mitglieder von Kollegialorganen, ausgenommen der Kammervollversammlung, die zur Sitzung eines Kollegialorganes oder sonst im Interesse der Kammer Reisen unternehmen, haben Anspruch auf eine Entschädigung im nachstehenden Ausmaß:
  1. Taggeld, welches von den Finanzämtern bei Selbstständigen anerkannt wird;
  2. Nächtigungen werden nach Aufwand bezahlt, wobei die Benützung von Luxushotels tunlichst zu vermeiden ist.
  3. Die Reisekosten werden nach Aufwand vergütet, sofern nicht Ziffer 4 zur Anwendung kommt.



4. Bei der Benützung eines Personenkraftwagens wird je gefahrener Kilometer ein Kilometergeld in Höhe des amtlichen Kilometergeldes vergütet.
  5. Sonstige Auslagen (Taxi, innerstädtische Verkehrsmittel, Parkgebühren usw.) werden nach belegtem Aufwand verrechnet.
  6. Für jegliche Abrechnung an die Kammer sind die bei der Kammer aufzulegenden Formulare einheitlich zu benützen.
- (3) Die Bestimmung des Absatzes 2 gilt sinngemäß für die Mitglieder von Ausschüssen bzw. Fachgruppen, sofern die Einberufung der Sitzung bzw. die Dienstreise im vorherigen Einvernehmen mit dem/der PräsidentIn der Kammer erfolgt.
- (4) Der Ersatz von Aufwendungen bei Dienstreisen von Angestellten der Kammer ist nach der Dienstordnung oder nach Einzelverträgen zu vergüten.

## IX. JAHRESVORANSCHLAG UND RECHNUNGSABSCHLUSS

### § 43

Der Kammervorstand hat alljährlich bis 1. Dezember der Kammervollversammlung den Jahresvoranschlag für das nächste Jahr zur Beschlussfassung und den Rechnungsabschluss für das vorhergehende Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Im Voranschlag ist auf die anteilmäßig zu tragenden Kosten der Bundeskammer Bedacht zu nehmen.

## X. BEDECKUNG DER KOSTEN

### § 44

- (1) Zur Bedeckung der im Jahresvoranschlag vorgesehenen, durch besondere Einnahmen nicht bedeckten eigenen Kosten sowie des Anteiles an den Kosten der Bundeskammer (§ 91 ZTG) hebt die Kammer von ihren Mitgliedern Umlagen und sonstige Beiträge und ein. Die Umlagen und sonstigen Beiträge setzt die Kammervollversammlung unter Bedachtnahme auf den Jahresvoranschlag und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesamtheit der Kammermitglieder in angemessener Höhe fest.
- (2) Rückständige Umlagen und Beiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 eingebracht werden (§ 91 Absatz 4 ZTG 2019).

## XI. EINBRINGUNG UND VERWENDUNG VON DISZIPLINARSTRAFEN

### § 45

- (1) Disziplinarstrafen sowie die von dem/der Verurteilten in einem Disziplinarverfahren zu tragenden Kosten können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 eingebracht werden (§ 111 Absatz 1 ZTG 2019).

- (2) Disziplinarstrafen fließen der Kammer zu und sind für Wohlfahrtszwecke zu verwenden (§ 111 Absatz 2 ZTG 2019).

## XII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 46

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem der Kundmachung in den Kammernachrichten folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die bisherige Geschäftsordnung, Stand 22.11.2013, tritt außer Kraft. Die Tätigkeit allfälliger Ausschüsse der bisherigen Sektionen endet mit der Konstituierung der neuen Fachgruppen bzw. Ausschüsse bzw. deren Auflösung durch die Sektion.
- (3) Soweit in dieser Geschäftsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## Geschäftsordnung der Sektion ArchitektInnen

Für die Sektion ArchitektInnen gilt die Allgemeine Geschäftsordnung, beschlossen in der Vollversammlung am 25.11.1994, in der Fassung Vollversammlung 24.11.1995, mit folgender Ergänzung:

Der Sektionstag der Sektion ArchitektInnen am 28.4.1995 hat einstimmig beschlossen, dass die Sektionsvorstandssitzungen für alle Mitglieder, soweit als möglich, in Zukunft öffentlich durchgeführt werden, dass die Termine samt Tagesordnungspunkten mittels Rundschreiben angekündigt werden und die Mitglieder angehalten werden, vor dem Termin in der Kammerdirektion anzurufen, wenn sie an der Sitzung teilnehmen wollen und nachfragen, ob die Sitzung zum angekündigten Termin stattfindet. Die Einschränkung „soweit als möglich“ ergibt sich daraus, dass unter Umständen eine Ankündigung aus Termingründen nicht möglich ist bzw. gewisse Tagesordnungspunkte (zum Beispiel Unterstützungsansuchen und Ähnliches) aus Gründen der Verschwiegenheitspflicht nicht öffentlich behandelt werden können.